



Markt Wachenroth

Landkreis Erlangen-Höchstadt

Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik in der Marktgemeinde Wachenroth

I. Präambel

Auf dem Gebiet der Gemeinde Wachenroth werden bereits erhebliche Mengen an erneuerbaren Energien gewonnen. Bereits jetzt wird mit Wasserkraft, Biogas- und Photovoltaikanlagen auf Frei- und Dachflächen auf dem Gemeindegebiet eine erhebliche Menge an grünem, klimaneutralem Strom erzeugt.

Im Sinne des Klimaschutzes und angesichts des Ausstiegs aus der Kernenergie könnten große Solaranlagen auf Freiflächen einen zusätzlichen Beitrag zur Klimaneutralität leisten.

Der Markt Wachenroth stellt sich dem Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, auch auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen, nicht entgegen. Dem Markt Wachenroth ist aber wichtig, dass dies verträglich für die Bürgerinnen und Bürger und für Natur und Landschaft erfolgt. Des Weiteren soll die Wertschöpfung aus den Anlagen in der Gemeinde und in der Region bleiben.

Für die Bearbeitung von Anfragen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen gibt sich der Markt Wachenroth einen Kriterienkatalog.

Mit den übergreifenden Kriterien gibt der Markt Wachenroth grundsätzlich vor, ob und unter welchen Voraussetzungen Freiflächenphotovoltaik über die Bauleitplanung ermöglicht werden soll. Auch sollen diese Kriterien den Marktgemeinderat dabei unterstützen, über konkrete Anfragen und Anträge zu entscheiden.

II. Kriterienkatalog

1. Sichtbarkeit/Landschaftsbild

- Die Freiflächen-Photovoltaikanlagen dürfen von der Wohnbebauung aus nicht einsehbar sein, außer die Grundstückseigentümer, die von den Wohngebäuden die Anlage sehen könnten, stimmen schriftlich zu.
- Freiflächen-Photovoltaikanlagen müssen einen Mindestabstand von 500 m zur Wohnbebauung haben.
- Die Anlagen sind mit einer dreizeiligen Hecke einzufrieden. Unter Verwendung möglichst vielfältiger und regionaltypischer Arten soll eine Biotopvernetzung erreicht werden.
- Die Anlagen dürfen nicht in Blickbeziehung/Schauachsen von oder zu Kultur- oder Naturdenkmälern stehen.

2. Regionale Wertschöpfung/Wahrung kommunaler und gesellschaftlicher Interessen

- Es werden nur Anlagen mit allgemeiner Bürgerbeteiligung aus der Marktgemeinde Wachenroth genehmigt. Entsprechend muss allen Bürgern öffentlich die Möglichkeit geboten werden, Geschäftsanteile an der Betreibergesellschaft zu erwerben. Die Anzahl

der öffentlich erwerbbaaren Geschäftsanteile muss bei min. 75% der Eigenkapitalsumme liegen.

- Der Sitz der Betreibergesellschaft muss in Wachenroth sein.
- Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf kommunalen Flächen werden bevorzugt.
- Bestehende Organisationen (z.B. Genossenschaften, Vereinigungen, Vereine, etc.) dürfen durch die Freiflächen-Photovoltaikanlagen oder der mit dem Vorhaben verbundenen Bauleitplanung (z.B. Änderung FNP, Aufstellung BBP, etc.) nicht in ihrer Existenz oder ihrem Fortbestand gefährdet werden. Dies betrifft insbesondere Jagdgenossenschaften, Teichgenossenschaften, etc.

3. Landwirtschaftliche Qualität der Böden

Der Bau von Photovoltaik-Anlagen soll nicht zu einer Verknappung qualitativ hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen im Gemeindegebiet führen. Daher dürfen landwirtschaftliche Flächen, die als gute bis sehr gute Böden (Acker-/Grünlandzahl ≥ 40 und/oder Humusaufgabe ≥ 20 cm) eingestuft sind, keine Photovoltaik-Anlagen installiert werden. Ausnahmen hiervon können nur erteilt werden, wenn die landwirtschaftliche Nutzung aufgrund der Bauart der Anlage weiterhin möglich ist (d.h. Agri-PV).

4. Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit

- Die Pflichtkriterien zur Einhaltung der Triesdorfer Biodiversitätsstrategie „Biodiversität auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ sind zwingend einzuhalten (siehe Triesdorfer Biodiversitätsstrategie, Abschnitt „Zum Bau“).
- Die ergänzenden Kriterien zum ökologisch hochwertigen Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Triesdorfer Biodiversitätsstrategie „Biodiversität auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (=“variable Kriterien“) sind einzuhalten, sodass das Triesdorfer Biodiversitätssiegel erlangt werden kann (d.h. 10 bzw. 12 Punkte, siehe Triesdorfer Biodiversitätsstrategie, Abschnitt „Zum Betrieb“).
- Der Antragsteller hat im Rahmen der Antragstellung ausführlich schriftlich darzulegen, wie die Kriterien der Triesdorfer Biodiversitätsstrategie eingehalten werden.
- Durch ein Mindestmaß an Pflege der Fläche ist zu gewährleisten, dass die Bewirtschaftung benachbarter, landwirtschaftlich genutzter Flächen nicht beeinträchtigt wird. Die Umzäunung der Anlage ist so zu gestalten, dass sie Natur- und Artenschutz fördert. Hierfür können beispielsweise Naturzäune, bestehend aus heimischen Gehölzen, eine Möglichkeit darstellen.
- Die Umzäunung der Anlage muss eine Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleisten.
- Die Pflege der Fläche muss so gestaltet sein, dass verschiedene Arten von einheimischen (Blüh-) Pflanzen und Insekten (wie Bienen) sich dort ansiedeln können.
- Die Ausgleichsflächen müssen sich sinnvoll und nachhaltig in das lokale Ökosystem einfügen und müssen anlagennah (im Gemeindegebiet) liegen.
- Die Anlage muss so gestaltet werden, dass Wildtiere nicht maßgeblich in ihrem Lebensraum eingeschränkt werden. Gegebenenfalls müssen Wildkorridore vorgesehen werden.
- Die Fläche unterhalb der Photovoltaik-Module sollten im Sinne einer ökologischen orientierten und artenschutzfördernden Bewirtschaftung gepflegt werden
- Bei der Pflege von Modulen bzw. Aufständern soll möglichst auf den Einsatz von Chemikalien verzichtet werden.

5. Netzanbindung

Die Anbindung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen an das Stromnetz muss per Erdverkabelung erfolgen.

6. Begrenzung des jährlichen Zubaus an Freiflächen-Photovoltaik

Pro Kalenderjahr wird der Marktgemeinderat nicht mehr als eine Freiflächen-Photovoltaikanlage genehmigen (unabhängig von der Größe der Anlage).

III. Antragstellung, Projektpräsentation und Abwägungsprozess

- Der Bau eines Solarparks im Außenbereich erfordert einen (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan.
- Stichtag für die Berücksichtigung von Anträgen auf Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung eines Solarparks ist jeweils der 1. Juli eines Kalenderjahres, erstmals der 1. Juli 2024.
- Der Antrag ist in Schriftform bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- Interessenten (Antragsteller), die auf dem Gemeindegebiet eine Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichten wollen, müssen gegenüber der Marktgemeinde Wachenroth im Rahmen einer schriftlichen Projektpräsentation nachvollziehbar darlegen, dass ihr Projekt gemäß den im Kriterienkatalog benannten Aspekten ausgestaltet wird.
- Im Rahmen der Projektpräsentation sind die Gesamtgröße des Projekts und die Möglichkeit der Stromeinspeisung durch den Netzbetreiber nebst Einspeisepunkt darzulegen.
- Die eingereichte Projektpräsentation wird der Gemeinderat anhand des Kriterienkatalogs vergleichen und über die Aufstellung eines Bebauungsplans entscheiden. Dabei besteht kein Anspruch eines Grundbesitzers oder eines Antragstellers auf eine bestimmte Gewichtung der Kriterien aus dem Kriterienkatalog.
- Ein Rechtsanspruch eines Grundstücksbesitzers oder Antragstellers auf eine Umsetzung in einen Bebauungsplan besteht nicht.
- Der Bau der Anlage muss innerhalb von 2 Jahren ab Genehmigung des Antrags begonnen werden, sonst verfällt die Genehmigung.

IV. Planungskosten / Städtebaulicher Vertrag

- Die Planungskosten, insbesondere für die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplans trägt der Antragsteller.
- Die Beachtung des Kriterienkatalogs, die Kostenübernahme des Antragstellers zur Ausgestaltung des Projektes und die zeitliche Frist für die Umsetzung des Projekts werden verbindlich in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.

V. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- Änderung dieser Richtlinien bleiben dem Marktgemeinderat des Marktes Wachenroth vorbehalten.
- Für den Bau von Photovoltaikanlagen werden meist landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen. Die landwirtschaftliche Nutzfläche in der Marktgemeinde Wachenroth beträgt insgesamt 1177 ha, (Stand 31.12.2021). Der Marktgemeinderat wird, wenn ein Zubau an Freiflächen-Photovoltaik von 35 ha (entspricht ca. 3% der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Marktgemeinde Wachenroth) erreicht ist, die Leitlinien neu überarbeiten und beraten. Insbesondere ist zu diesem Zeitpunkt erneut zu beurteilen, ob ein weiterer Zubau an Freiflächen-Photovoltaikanlagen dann noch mit dem Landschaftsbild verträglich ist.

Dieser Kriterienkatalog tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Stand: 2022.01 (Änderungen ist grün hervorgehoben)

Kriterienkatalog Pflichtkriterien zur Einhaltung der Triesdorfer Biodiversitätsstrategie Biodiversität auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Für Neuanlagen und Bestandsanlagen

Nachstehende Pflichtkriterien sind einzuhalten, um die Triesdorfer Biodiversitätsstrategie auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu erfüllen.

Zum Bau

Pflichtkriterien	SOLL
Die Versiegelung der Fläche wird auf ein Mindestmaß (max. 2 %) reduziert. Zur Versiegelung zählen alle Fundamente und Nebenanlagen.	≤ 2 %
Vorhandene Brut- und Nistplätze wie z. B. Hecken, Bäume oder Landschaftselemente werden erhalten. Notwendiges Zurückschneiden von Hecken und Bäumen zur Baumaßnahme und Gehölzpflegemaßnahmen ist jeweils vor den Brutzeiten zu erledigen	
Die Überstellung der Freiflächenanlage durch die Modulanordnung beträgt bei einer Nord-Süd-Ausrichtung nicht mehr als 50 % der gesamten Fläche abzüglich der Nebenanlagen (Azimutwinkel 21°). Bei einer Ost-West-Ausrichtung beträgt die Überstellung der Freifläche durch die Modulanordnung nicht mehr als 60 % der gesamten Flächen (abzüglich der Nebenanlagen). (Die Berechnung betrifft die genutzte Fläche für die Photovoltaikanlage inklusive des notwendigen Montagebereiches)	≤ 50 % ≤ 60 %
Um eine Querung durch kleine bis mittelgroße Säuger zu ermöglichen, wird eine Bodenfreiheit zur Zaununterkante von 15 cm durchgängig eingehalten. Im späteren Betrieb wird die Durchgängigkeit geprüft und erhalten. Begründete Ausnahmen zum Bodenbrüterschutz sind zulässig.	≥ 15 cm

<p>Um Wanderkorridore für große Säugetiere zu erhalten, wird die Freiflächenanlage auf eine Größe von max. zehn Hektar umzäunte Fläche beschränkt. Der Abstand zu weiter angrenzenden Anlagen beträgt mindestens 10 Meter. Dieser Korridor ist naturbelassen zu gestalten.</p>	
<p>Bei der Wiedereinsaat der offenen Fläche wird Saatgut mit regionalen Pflanzen verwendet. Dabei werden zunächst standortspezifische Saatgutmischungen aus dem Kulturlandschaftsprogramm vorgeschlagen. Abweichende behördliche Vorgaben sind jedoch zu würdigen.</p> <p>z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • B48 / B61 „Bienenweide Bayern“ • B48 / B61 „Lebendiger Acker – trocken“ • „Nr. 2 Fettwiese/Frischwiese“ von Rieger-Hofmann □ „Schmetterlings- und Wildbienensaum Nr. 8“ <p>Bei Bedarf ist nach fünf Jahren eine Nachsaat mit standortspezifischem Saatgut durchzuführen.</p>	
<p>Eine Ausbringung von Dünger und Pflanzenschutzmittel ist auf der gesamten Fläche nicht zulässig.</p>	
<p>Die Bewirtschaftungswege sind mit wassergebundenen Decken anzulegen.</p>	

Zum Betrieb

Ergänzende Kriterien zum ökologisch hochwertigen Betrieb

Neben baulichen Maßnahmen, tragen auch kontinuierliche Maßnahmen oder bestimmte Pflegekonzepte der Grünfläche während des Betriebs einer PV-Freiflächenanlage zu einer höheren Biodiversität bei. Art und Weise ist von der örtlichen Gegebenheit abhängig und sollte entsprechend erfolgen. Dazu werden verschiedene Betriebsmöglichkeiten vorgeschlagen, die frei gewählt werden können. Die variablen Kriterien werden in Abhängigkeit ihrer Vorzüge zur Steigerung der Biodiversität über ein Punktesystem eingestuft. Dabei sind mindestens 10 Punkte zu erreichen, um das Biodiversitätssiegel zu erhalten (für drei Jahre); bei Anlagen mit einer Ost – West – Ausrichtung sind statt 10 mindestens 12 Punkte zu erreichen:

Variable Kriterien	Punkte	Wahl
<p><u>Weidehaltung:</u> Pflege der Fläche durch Schafe. Dabei darf die Besatzdichte von 0,3 GV / ha und Jahr nicht überschritten werden. Zusätzlich ist ein Haltungskonzept der Schafe vorzulegen, um eine artgerechte Haltung der Tiere ganzjährig / fortlaufend zu gewährleisten. Die Weidehaltung ist definiert durch eine durchgängige Schafhaltung auf der PV-Freiflächenanlage während der Vegetationszeit eines Jahres.</p> <p><u>Wanderschäferie:</u> Pflege der Fläche durch einer Wanderschafherde. Die Anzahl der Übertriebe erfolgt bedarfsorientiert. Eine Überweidung der Fläche ist auszuschließen. Die durchschnittliche Besatzdichte (Schafe) pro Hektar beträgt maximal 3 Tiere. (durchschnittlich Besatzdichte = Summe der Tiertage / Tage des Halbjahr) (Vegetationszeitraum Mai bis Oktober entspricht 180 Tage)</p> <p>Eine Teilfläche von 20 % darf im Wechsel nur alle zwei Jahre bewirtschaftet werden</p> <p>Bei Verbuschungen sind entsprechende Pflegemaßnahmen durchzuführen.</p>	7	

Variable Kriterien	Punkte	Wahl
<p>Pflege der Fläche mit insektenfreundlicher Mähtechnik (Sense oder Balkenmäher). Der Zeitpunkt der ersten Mahd erfolgt so, dass unter Einbeziehung der Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen Insekten ein ausreichendes Nahrungsangebot erhalten.</p> <p>Um weitere Rückzugsräume zu schaffen, erfolgt die Mahd auf zwei Etappen mit jeweils einem 14-tägigen Abstand.</p> <p>Eine Teilfläche von 20 % darf im Wechsel nur alle zwei Jahre bewirtschaftet werden (Überwinterungsmöglichkeit für Insekten).</p> <p>Das Erntegut wird von der Fläche abgefahren.</p>	5	
<p>Offenhaltung von Teilflächen: Zur Bereitstellung unterschiedlicher Brut- bzw. Lebensräume werden 100 m² / ha von Bewuchs freigehalten. Das Freihalten erfolgt über eine maschinelle Bodenbearbeitung ähnlich einer Saatbeet-Bereitung und wird zweimal im Jahr durchgeführt (Jeweils vor dem 31. März und dem 31. Juli).</p>	2	
<p>Anlegen von Steinhäufen als Biotoptrittsteine: Es werden pro Hektar drei Steinhäufen im Randbereich der Freiflächenanlage errichtet. Ein Hauf hat mindestens einen Durchmesser von drei Metern. Die Steine haben einen Durchmesser von 20 bis 40 Zentimeter. Die Häufen werden alle drei Jahre im September freigehalten (unter Beachtung des LfU Praxismerkblatt „Kleinstrukturen, Steinhäufen und Steinhäufchen“).</p> <p>Alternativ:</p> <p>Schaffung von Totholz-Stellen: Es werden pro Hektar drei Totholzstellen im Randbereich eingerichtet. Die Totholz-Stellen nehmen eine Fläche von jeweils mindestens 6 m² ein. Die Stellen sollen kontinuierlich erhalten werden.</p> <p>Die Maßnahmen können kombiniert werden und dienen als zusätzlichen Mehrwert.</p>	1 1	

Variable Kriterien	Punkte	Wahl
<p>Zur Einbindung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist eine regionaltypische Hecke mit einer Länge von 20 % der Zaunlänge und einer breiten von 6 Meter anzulegen. Unter Verwendung möglichst vielfältiger und regionaltypischen Arten wird eine Biotopvernetzung erreicht.</p> <p>Zur Einbindung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist eine zusätzliche regionaltypische Hecke anzulegen. Die Heckenlänge ist abhängig von der Zaunlänge der Anlage und der Heckenbreite.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Breite der Hecke kann zwischen 3 und 6 Meter betragen. Dabei ergibt sich die notwendige Länge der Hecke in Abhängigkeit der Zaunlänge und Heckenbreite nach folgender Berechnung: $\% \text{ – Anteil der Zaunlänge} = \frac{9 - x \text{ Meter Heckenbreite} \times 60}{9}$ <p>(Heckenbreite: Abstand der beiden äußeren Gehölzreihen am Fuß ohne Saum)</p>	2	
Erforderliche Punkte (12 Punkte sind bei einer Ost-West-Ausrichtung erforderlich)	10/12	

Zur Beteiligung der Bevölkerung

Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden in der Regel auch nach 20 Jahren weiter betrieben. Somit besteht eine sehr lange Bindung zwischen der Anlage, des Betreibers und Gemeinde. Daher sind Beteiligungsmodelle an der Öffentlichkeit oder der Bevölkerung ebenso wichtig wie der Standort. Beispiele außerhalb von finanziellen Beteiligungen wären:

- Errichtung von Informationstreffpunkten für die Bevölkerung über getroffenen Maßnahmen zur Steigerung der Artenvielfalt.
- Beschreibung der Steigerung des Mehrwertes für die Gemeinde
- Dokumentationsmöglichkeiten zur Artenvielfalt (Insektenkamera)
- Realisierung von jährlichen Umweltprojekten für Schulklassen, Kindergruppen oder Vereine